

06.02.86

EG - In

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
über die Anwendung des am 15. Dezember 1981 vom Rat
beschlossenen Verfahrens zur Angleichung der Dienst-
bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der
Europäischen Gemeinschaften

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Anpassung des
Satzes der in Artikel 66 a des Statuts der Beamten der
Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen besonderen
Abgabe

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ergänzung des
Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten
und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft

KOM(85) 797 endg.; Ratsdok. 4063/86

1

41/86

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 5. Februar 1986 - 14 - 680 70 - E - Be 134/86 -.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Dezember 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorlagen übermittelte Begründung beigelegt.

Bericht über die Anwendung des am 15. Dezember 1981 vom Rat beschlossenen
Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen
Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften

INHALT

	<u>Seite</u>
I. EINFÜHRUNG UND BEGRÜNDUNG	3
II. VORGESCHICHTE	4
Grundprinzipien der früher angewandten Verfahren	
Grundprinzipien des 1981 beschlossenen Verfahrens	
Besondere Merkmale des 1981 beschlossenen Verfahrens	
III. BESONDERE ABGABE	7
IV. ANWENDUNG DES VERFAHRENS	8
Seit Einführung des Verfahrens erlassene Verordnungen	
Entwicklung einiger Indikatoren	
Entwicklung der für die Abgabe maßgeblichen Indikatoren	
V. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND VORSCHLAG	10

ANHANG

I. EINFÜHRUNG UND BEGRÜNDUNG

1. Am 15. Dezember 1981 hat der Rat ein neues Verfahren zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften für die Zeit vom 1. Juli 1981 bis 30. Juni 1991 beschlossen (Beschluß 81/1061 Euratom, EGKS, EWG). Parallel zu diesem neuen Verfahren wurde eine besondere Abgabe eingeführt, mit der der besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Lage Rechnung getragen werden sollte.
2. Gemäß diesem Beschluß zur Änderung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge hat die Kommission sechs Monate vor Ablauf des fünften Jahres der Geltungsdauer dem Rat einen Bericht über die Anwendung des Verfahrens nebst einem entsprechenden Vorschlag vorzulegen, damit insbesondere geregelt wird, in welcher Weise die wirtschaftliche und soziale Lage ab dem sechsten Jahr der Geltungsdauer zu berücksichtigen ist.

II. VORGESCHICHTE

Grundprinzipien der früher angewandten Verfahren

3. Am 20. März 1972 hat der Rat ein Verfahren beschlossen, das auf dem Grundsatz einer parallelen Entwicklung der Dienstbezüge der EG-Beamten und der nationalen Beamten beruht. Infolge von Auslegungsdifferenzen zwischen Rat und Kommission ist später ein neuer, auf dem gleichen Prinzip basierender Text mit präziseren Anwendungsmodalitäten erstellt worden.
4. Dieser zweite Text ist am 26. Juni 1976 vom Rat beschlossen worden. Auch dieses Verfahren sollte den europäischen Beamten eine Kaufkraftentwicklung gewährleisten, die im Durchschnitt parallel zur Kaufkraftentwicklung im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten verläuft; ferner sah es zwischenzeitliche Ausgleichsmaßnahmen für den Anstieg der Lebenshaltungskosten vor, durch die zu hohe Kaufkrafteinbußen zwischen zwei jährlichen Anpassungen des Besoldungsniveaus vermieden werden sollten.
5. Nach diesem Verfahren wurden bei der Angleichung der Dienstbezüge gemäß Artikel 65 des Statuts folgende Faktoren berücksichtigt:
 - die durchschnittliche Entwicklung der Realeinkommen der Beamten in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten (spezifische Indikatoren) mit dem Ziel, die parallele Entwicklung der Kaufkraft der EG-Beamten und der nationalen Beamten zu gewährleisten;
 - die Entwicklung der Lebenshaltungskosten (gemeinsame Indizes) mit dem Ziel, an allen Dienstorten die Kaufkraftäquivalenz der Dienstbezüge zu gewährleisten;
 - die Entwicklung der Pro-Kopf-Lohn- und Gehaltsmasse in den öffentlichen Verwaltungen;
 - die allgemeine wirtschaftliche und soziale Lage;
 - die Erfordernisse der Personaleinstellung.
6. Dieses Verfahren hat sich bewährt, indem aufgezeigt werden konnte, daß sich für die Kaufkraft der nationalen Beamten einerseits und die Lebenshaltungskosten an den verschiedenen Dienstorten der Beamten der Gemeinschaft andererseits zuverlässige Indikatoren aufstellen lassen. Einige Aspekte haben jedoch erneut zu Auslegungsdifferenzen geführt. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Fragen:
 - a) Art und Weise, wie die allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Faktoren, die nur als makro-ökonomische Angaben mitgeteilt wurden, zu berücksichtigen sind;
 - b) Methode zur Berechnung des spezifischen Indikators, durch den die Entwicklung der Bezüge der Beamten in den Mitgliedstaaten ermittelt werden soll;
 - c) Anwendung von Artikel 65 Absatz 2 des Statuts sowie Fragen im Zusammenhang mit den zwischenzeitlichen Angleichungen zur Erhaltung der Kaufkraft und der Auslösungsschwelle für diese Angleichungen.

7. Gemäß dem Beschluß des Rates vom Januar 1981, das Verfahren nur partiell anzuwenden - dieser Beschluß wurde vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 6. Oktober 1982¹ aufgehoben - ist das 1976 festgelegte Verfahren aufgrund eines formellen Ratsbeschlusses vom 15. Dezember 1981 nach Konzertierung mit den Gewerkschaften und Berufsverbänden für eine Dauer von zehn Jahren durch ein drittes Verfahren ersetzt worden.

Grundprinzipien des 1981 beschlossenen Verfahrens

8. Die zwischen Februar und Dezember 1981 geführten Beratungen über das neue Verfahren zielten darauf ab, am Grundsatz der parallelen Entwicklung der von der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten gezahlten Bezüge festzuhalten und gleichzeitig der wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Gemeinschaft auf angemessene Weise Rechnung zu tragen.

Das neue Verfahren und die aus seiner Anwendung zu ziehenden Konsequenzen sind das Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Vertretern der Organe und des Personals sowie ihrer Entschlossenheit, eine Vereinbarung zur Erhaltung des sozialen Friedens zu treffen, wie dies aus dem ersten und zweiten Erwägungsgrund hervorgeht:

"Nach Kenntnismahme des Berichtes des durch Beschluß des Rates vom 23. Juni 1981 eingesetzten Konzertierungsausschusses, in Erwägung nachstehender Gründe:

Es sind die Modalitäten zu präzisieren, nach denen der Rat auf Vorschlag der Kommission Artikel 65 des Statuts zur Anwendung bringt, um harmonische Beziehungen zwischen den europäischen Organen und ihren Beamten und sonstigen Bediensteten zu gewährleisten."

9. Nach dem 1981 beschlossenen Verfahren wird Artikel 65 des Statuts im nachhinein unter Zugrundelegung folgender Faktoren angewandt:

- durchschnittliche Entwicklung der Realeinkommen der Beamten in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten (spezifischer Indikator) - Grundsatz der Parallelität,
- Entwicklung der Lebenshaltungskosten (gemeinsame Indizes) an den verschiedenen Dienstorten,
- wirtschaftliche und soziale Lage,
- Erfordernisse der Personaleinstellung.

Diese Faktoren werden durch Angaben - als Kontrollindikatoren - über die reale Pro-Kopf-Lohn- und Gehaltsmasse in den öffentlichen Verwaltungen und den Zentralverwaltungen ergänzt.

10. Der wirtschaftlichen und sozialen Lage wird durch eine besondere Abgabe Rechnung getragen, wobei im Falle einer erheblichen Verschlechterung dieser Lage auf Vorschlag der Kommission zusätzliche Maßnahmen beschlossen werden können.

¹ EWGH 6.10.1982 - KOMMISSION/RAT, 59/81 - Slg. 1982, S. 3329.

11. Ebenso wie das frühere Verfahren sieht auch das neue Verfahren eine regelmäßige Überprüfung der Berichtigungskoeffizienten vor, um gemäß Artikel 64 des Statuts die Kaufkraftäquivalenz zwischen den verschiedenen Dienstorten zu gewährleisten.

Besondere Merkmale des 1981 beschlossenen Verfahrens

12. Das Verfahren zur Angleichung der Dienstbezüge hat durch diese Neufassung an Präzision gewonnen, da nunmehr folgende Einzelheiten genau festgelegt sind:
- Verfahrensaspekte, so z.B. der zeitliche Verlauf der Arbeiten sowie die Termine für die Vorlage der jährlichen Berichte und für den Beschluß des Rates,
 - Art und Weise, in der die Erhöhungen gewährt werden, d.h. als Prozentsatz (linear) und/oder als absoluter Betrag (nichtlinear),
 - Mechanismus der Einbeziehungen der Erhöhungen in die Gehaltstabellen nach Maßgabe der für Brüssel festgestellten Entwicklung,
 - Begriff der Auslösungsschwelle für die zwischenzeitlichen Anpassungen,
 - Beginn der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten bei den jährlichen und zwischenzeitlichen Anpassungen sowie Verfahren zur Berücksichtigung von Dienstorten mit außergewöhnlich rasch steigenden Lebenshaltungskosten. (In letztgenanntem Fall wird der Beginn der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten vorverlegt, so daß die durch die verspätete Angleichung entstehende Kaufkrafteinbuße dem Verlust bei der Auslösungsschwelle entspricht.)

III. BESONDERE ABGABE

13. Wegen der besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Lage wurde im Gegenzug zu den Garantien und der Stabilität, die mit dem 1981 beschlossenen Verfahren eingeführt worden sind, eine besondere Abgabe geschaffen, durch die sich die Kaufkraft der Beamten der Gemeinschaft beträchtlich verringert hat.

Diese Abgabe hat zu größeren Gehaltseinbußen als bei den Beamten in den Mitgliedstaaten geführt; außerdem kann dieser Mechanismus einer Ausnahmeklausel zufolge bei einer erheblichen Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage verstärkt in Anspruch genommen werden.

14. Die besondere Abgabe ist gleichzeitig mit dem 1981 beschlossenen Verfahren im Wege einer Statutsänderung (Einfügung eines neuen Artikels 66a) eingeführt worden; sowohl die Abgabe als auch das neue Verfahren sind für die Dauer von zehn Jahren festgelegt worden. Die Krisenabgabe basiert auf drei Wirtschaftsindikatoren, in denen sich die besonderen wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu Beginn der 80er Jahre niederschlugen.

Diese Indikatoren spiegeln das in den Mitgliedstaaten festgestellte Gefälle zwischen der Entwicklung der realen Bezüge und der Entwicklung folgender Faktoren wider:

- a) rechnerische Produktivität,
 - b) um die terms of trade bereinigte Produktivität,
 - c) Produktivität unter Berücksichtigung der Arbeitslosen
- (siehe die als Anlage beigefügten Tabellen I, II und III).

15. Die Abgabe ist für die ersten fünf Jahre auf der Grundlage des für 1980 geschätzten Wertes der drei vorgenannten Indikatoren berechnet worden. Hieraus ergibt sich ein Abgabensatz, der sich in diesem Fünfjahreszeitraum von 2,54 % schrittweise auf 12,7 % erhöht; als Bemessungsgrundlage gelten die Bezüge eines ledigen Beamten der gleichen Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe ohne Zulagen nach Abzug eines Betrages in Höhe des Grundgehalts in der Besoldungsgruppe D 4, Dienstaltersstufe 1.

16. Gemäß Artikel 66a wird der im fünften Jahr erreichte Satz von 12,7 % beibehalten, falls der Rat nicht auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit etwas anderes beschließt.

Zur Festsetzung des Abgabensatzes für die nächsten fünf Jahre sind die gleichen Indikatoren wie im ersten Anwendungszeitraum zugrunde zu legen.

IV. ANWENDUNG DES VERFAHRENS

17. Seit Inkrafttreten des 1981 beschlossenen Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge konnten - von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen - die Dienstbezüge fristgemäß angeglichen werden, ohne daß Konflikte - wie bei den im Rahmen des Verfahrens von 1976 erlassenen Verordnungen - aufgetreten sind. Die Deutlichkeit und Präzision der 1981 erlassenen Vorschriften haben es dem Rat im allgemeinen ermöglicht, den Kommissionsvorschlägen zur Angleichung der Dienstbezüge Folge zu leisten. Tabelle IV im Anhang enthält ein Verzeichnis der seit 1981 erlassenen Verordnungen zur Angleichung der Dienstbezüge.
18. Das Verfahren sieht die Möglichkeit linearer oder nichtlinearer Angleichungen vor. Mit nur einer Ausnahme (jährliche Überprüfung 1983) wurden die Angleichungen gemäß den Vorschlägen der Kommission linear gewährt.
19. Unterschiedliche Auffassungen oder Auslegungen waren praktisch nur bei folgenden Punkten festzustellen:
- a) Berechnung des Beginns der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten in Ländern mit starker Inflation;
 - b) Berücksichtigung der Familienzulagen bei der Berechnung des spezifischen Indikators;
 - c) Anpassung der Familienzulagen;
 - d) Beibehaltung der nominalen Dienstbezüge.
20. Punkt a konnte nach einer Sachdiskussion geregelt werden; zu Punkt b hat die in dem Beschluß über das neue Verfahren vorgesehene Gruppe aus Sachverständigen der einzelstaatlichen statistischen Ämter einen Bericht erstellt, der am 6. November 1985 dem Rat zugeleitet worden ist. Die Kommission hat der Gruppe "Statut" des Rates die vorläufigen Ergebnisse der Untersuchung über die Familienzulagen¹ mitgeteilt. Was Punkt d anbelangt, so wird die in den marginalen Fällen, in denen der Rückgang des spezifischen Indikators stärker ist als die Erhöhung der Lebenshaltungskosten, von der Kommission angewandte Praxis in der Anlage beschrieben.

Entwicklung einiger Indikatoren

21. Zwar gewährleistet das Verfahren eine parallele Entwicklung der von der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten gezahlten Bezüge, doch hat die Krisenabgabe andererseits eine durchaus erhebliche, zusätzliche Auswirkung auf die Kaufkraft gehabt.

Die als Anlage beigefügte Tabelle V enthält einen Vergleich der Entwicklung der Nettoeinkünfte der europäischen Beamten und der Beamten der Mitgliedstaaten

¹ Dokument der Kommissionsdienststellen vom 11. Dezember 1985 mit vorläufigen Ergebnissen der Untersuchung über die Familienzulagen.

41/86

je Laufbahngruppe. Dieser Vergleich basiert auf den Werten der spezifischen Indikatoren für die Jahre 1981 bis 1985, wobei das Jahr 1980 (Jahr vor Einführung der neuen Methode) als Bezugsjahr zugrundegelegt wurde.

Auf der Grundlage dieses Indikators läßt sich feststellen, daß die allein durch den spezifischen Indikator gemessene durchschnittliche Kaufkraftentwicklung bei den nationalen und den europäischen Beamten für alle Laufbahngruppen parallel verlaufen ist (Rückgang um 7 %).

Nach Einführung der besonderen Abgabe hingegen lag die durchschnittliche Kaufkrafteinbuße in dem Zeitraum, für den das Bezugsjahr 1980 zugrunde gelegt wurde, im europäischen öffentlichen Dienst mit rund 13 % um etwa 6 % über dem Kaufkraftverlust im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten.

22. Für alle Gemeinschaften zusammen werden sich die Haushaltseinnahmen aus dieser Abgabe für die ersten fünf Anwendungsjahre auf rund 82 Mio ECU belaufen.

Entwicklung der für die besondere Abgabe maßgeblichen Indikatoren

23. Gemäß Punkt III.2. des Beschlusses über die Einführung des neuen Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge ist zusammen mit diesem Bericht über die Anwendung des Verfahrens ein entsprechender Vorschlag vorzulegen, damit insbesondere geregelt wird, in welcher Weise die wirtschaftliche und soziale Lage ab dem sechsten Jahr der Geltungsdauer zu berücksichtigen ist.

Zur Erstellung dieses Vorschlags mußte untersucht werden, ob die 1981 festgestellten besonderen wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten fortbestehen.

Dabei zeigte sich, daß die drei Indikatoren, auf deren Grundlage 1981 die Höhe der besonderen Abgabe festgesetzt worden ist, eine Entwicklung genommen haben, die eine Überprüfung dieser Höhe rechtfertigt. Die 1980 zugrunde gelegten Indikatoren ließen seinerzeit zwar eine schrittweise Anhebung dieser Krisenabgabe bis auf 12,7 % am Ende des fünften Jahres als gerechtfertigt erscheinen, doch muß nunmehr festgestellt werden, daß unter Zugrundelegung der gleichen Indikatoren, bei denen für die nächsten fünf Jahre im übrigen eine Verbesserung erwartet wird, derzeit nur noch im Durchschnitt die Anwendung des im dritten Jahr geltenden Abgabesatzes gerechtfertigt ist.

Probleme der Personaleinstellung

24. Trotz eines erheblichen Rückgangs liegt die Beteiligungsquote bei den Auswahlverfahren der Gemeinschaftsorgane nach wie vor hoch. Das Hauptproblem bei diesen Auswahlverfahren sind die Qualität der Einstellungen sowie der geringe Anteil von Staatsangehörigen bestimmter Länder.

Für die Gemeinschaften insgesamt lassen die Probleme der Personaleinstellung nicht den Schluß zu, daß das Gehaltsniveau die Qualität der Einstellungen generell negativ beeinflusst hat. Allerdings haben sich in verschiedenen Bereichen, namentlich bei der Laufbahngruppe A, Schwierigkeiten ergeben.

BESCHLUSS DES RATES

vom 15. Dezember 1981

zur Änderung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften

(81/1061/Euratom, EGKS, EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, insbesondere auf die Artikel 64 und 65 des Statuts sowie die Artikel 20, 63 und 64 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Kenntnisnahme des Berichtes des durch Beschluß des Rates vom 23. Juni 1981 eingesetzten Konvertierungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es sind die Modalitäten zu präzisieren, nach denen der Rat auf Vorschlag der Kommission Artikel 65 des Statuts zur Anwendung bringt, um harmonische Beziehungen zwischen den europäischen Organen und ihren Beamten und sonstigen Bediensteten zu gewährleisten.

- 1 Gemäß dem Prinzip der Parallelität sind die Dienstbezüge anhand der Ergebnisse anzupassen, die im gemeinsamen Index und in den spezifischen Indikatoren, welche die Entwicklung der im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten gezahlten Dienstbezüge widerspiegeln, zum Ausdruck kommen.

Außerdem ist das Verfahren zu präzisieren, nach dem der Rat die erhebliche Änderung der Lebenshaltungskosten berücksichtigt, um die Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 65 Absatz 2 anzupassen.

Sollte jedoch die Vorausschätzung der Kaufkraftentwicklung im Bezugszeitraum eine negative Entwicklung erkennen lassen, so ist bei den betreffenden zwischenzeitlichen Angleichungen ein angemessener Abzug vorzunehmen.

Aufgrund der besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Lage ist die Einführung einer besonderen

Abgabe auf Dienstbezüge, Ruhegehälter und beim Ausscheiden aus dem Dienst gezahlte Vergütungen zweckmäßig, die gleichzeitig mit der Angleichung der Dienstbezüge nach Maßgabe des vorliegenden Verfahrens erfolgen muß, dabei besteht Einvernehmen darüber, daß im Falle einer beträchtlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage die Kommission geeignete Vorschläge vorlegen wird, über die der Rat dann beschließt -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Verfahren zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juni 1976 wird durch den diesen Beschluß beigefügten Text ersetzt.

Dieses Verfahren gilt für den Zeitraum vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1991. Beginn des am 1. Juli 1981 zu berücksichtigenden Bezugszeitraums ist der 1. Juli 1980.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird am 15. Dezember 1981 wirksam.

Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. HOWELL

4186

ANHANG

I. GRUNDSATZ

Die Angleichung der Dienstbezüge gemäß Artikel 65 des Statuts ist Teil einer Politik, mit der eine Entwicklung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften parallel zu der Entwicklung gewährleistet werden soll, die im Durchschnitt bei den Gehältern der verschiedenen Kategorien von Beamten im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten festgestellt wird.

Während eines Zeitraums von zehn Jahren werden bei der jährlichen Überprüfung des Besoldungsniveaus folgende Faktoren zugrunde gelegt:

- die gemeinsamen Indizes der Lebenshaltungskosten,
- der spezifische Indikator (Entwicklung der Kaufkraft der Dienstbezüge der Beamten in den Mitgliedstaaten),
- die wirtschaftliche und soziale Lage im Lichte objektiver Daten der Kommission,
- die Erfordernisse der Gewinnung von Personal;

es werden auch die für die zwischenzeitlichen Angleichungen notwendigen Statistiken vorgelegt (Artikel 65 Absatz 2).

II. DURCHFÜHRUNGSMODALITÄTEN

1. Jährliche Überprüfung des Besoldungsniveaus
(Artikel 65 Absatz 1 des Statuts)

Die Kommission legt jährlich im September einen Bericht mit folgenden Angaben vor:

1.1. Entwicklung der Lebenshaltungskosten

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften ermittelt im Einvernehmen mit den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten die gemeinsamen Indizes, an denen sich die Entwicklung des Preisanstiegs für die europäischen Beamten an den verschiedenen Dienstorten messen läßt und die somit die Aktualisierung der länderbezogenen Berichtigungskoeffizienten nach Artikel 64 des Statuts ermöglichen.

Alle fünf Jahre prüft das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften im Einvernehmen mit den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten, ob die Relationen zwischen den Berichtigungskoeffizienten genau die Kaufkraftäquivalenzen zwischen den Dienstbezügen wiedergeben, die an das in den Hauptstädten der Mitgliedstaaten beschäftigte Personal gezahlt werden.

Eine solche Überprüfung wird für die anderen Dienstorte vorgenommen, wenn objektive Faktoren die Gefahr erheblicher Verzerrungen im Vergleich zu den in der Hauptstadt des betreffenden Landes festgestellten Daten erkennen lassen.

1.2. Entwicklung der Realeinkommen der Beamten in den Mitgliedstaaten — Spezifische Indikatoren

Es soll ermittelt werden, inwieweit sich die Kaufkraft der Gehälter im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten prozentual erhöht oder verringert hat.

Hierzu wird wie folgt vorgegangen:

- a) Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften stellt anhand der Angaben der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten spezifische Indikatoren auf, aus denen hervorgeht, wie sich die realen Dienstbezüge der Beamten in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten während des vergangenen Bezugszeitraums entwickelt haben. Den Bezugszeitraum bilden die zwölf Monate, die dem 1. Juli des Jahres vorangehen, in dem die Prüfung erfolgt.

Die verschiedenen spezifischen Indikatoren werden in zweifacher Form aufgestellt:

- ein Indikator für jede der vier Laufbahngruppen A, B, C und D;
- ein durchschnittlicher Indikator, der nach Maßgabe der Zahl der Beamten dieser vier Laufbahngruppen im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten gewichtet wird.

Jeder dieser Indikatoren wird als Brutto- und als Nettoeinkommensindikator aufgestellt. Im Hinblick auf die Umrechnung von Brutto- in Nettowert werden die Pflichtabzüge sowie die allgemeinen steuerlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

Zum Zweck der Ermittlung der Indikatoren für die Gesamtheit der Mitgliedstaaten werden die Ergebnisse für die einzelnen Länder mit der Gehaltsmasse der Zentralverwaltungen gewichtet⁽¹⁾.

Die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften auf Antrag die ergänzenden Angaben, die dieses für nötig hält.

(1) Letzte in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen veröffentlichte Statistiken.

b) Stellt das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften nach erneuter Konsultation der betreffenden nationalen statistischen Ämter bei den erhaltenen Angaben statistische Anomalien fest oder ist es seines Erachtens nicht möglich, für einen bestimmten Mitgliedstaat die Indikatoren aufzustellen, an denen sich die Entwicklung der Realeinkommen der Beamten des betreffenden Landes statistisch genau messen läßt, so erstattet es der Kommission Bericht und übermittelt ihr die Angaben, die es ihr ermöglichen, ihren Vorschlag auszuarbeiten.

c) Ferner beurteilt das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften in statistischer Hinsicht den Unterschied zwischen dem Brutto- und dem Nettowert der spezifischen Indikatoren.

d) Außer den spezifischen Indikatoren legt das Statistische Amt als Kontrollindikatoren noch Angaben über die reale Pro-Kopf-Lohn- und Gehaltsmasse in sämtlichen öffentlichen Verwaltungen und den Zentralverwaltungen vor, die nach der Definition der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ermittelt werden.

In seinem Bericht über die spezifischen Indikatoren erläutert das Statistische Amt die Unterschiede zwischen diesen Indikatoren und der Entwicklung der vorgenannten Kontrollindikatoren.

1.3. Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften beruft im Hinblick auf die Festlegung der Durchführungsmodalitäten zu dem Verfahren und im Interesse einer weitestgehenden Ausschaltung der Gefahr einer Anfechtung der das laufende Haushaltsjahr betreffenden Angaben jedes Jahr im März eine aus Sachverständigen der einzelstaatlichen statistischen Ämter bestehende Arbeitsgruppe ein.

Bei dieser Gelegenheit

- werden sämtliche statistischen Probleme betreffend folgendes geprüft:
 - die Indizes der Lebenshaltungskosten (gemeinsame Indizes),
 - die spezifischen Indizes und insbesondere die Probleme bei der Aufstellung der Nettoindikatoren.

Ferner werden der Arbeitsgruppe mitgeteilt:

- Angaben über die Entwicklung der Arbeitszeit in den Zentralverwaltungen,
- die erforderlichen Angaben, damit soweit wie möglich eine Vorausschätzung darüber angestellt werden kann, wie sich die Kaufkraft der Dienstbezüge der Beamten in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten im Bezugszeitraum entwickeln wird.

2. Die wirtschaftliche und soziale Lage

Im ersten Fünfjahreszeitraum wird der anhand objektiver Angaben der Kommission ermittelten derzeitigen wirtschaftlichen und sozialen Lage durch die Einführung einer Abgabe Rechnung getragen; die Einzelheiten im Zusammenhang mit dieser Abgabe werden in neuen Bestimmungen im Statut und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten festgelegt.

3. Erfordernisse der Gewinnung von Personal (Artikel 65 Absatz 1 des Statuts)

Die Kommission wird dem Rat entsprechend den Erfordernissen zur Gewinnung von Personal geeignete Vorschläge unterbreiten.

4. Modalitäten der Angleichung der Dienstbezüge

a) Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission vor Ende eines jeden Jahres die Angleichung der Dienstbezüge auf der Grundlage nachstehender Kriterien.

b) Der Rat legt die Angleichung der Dienstbezüge in Nettowerten fest. Die Angleichung kann als gleicher Hundertsatz für alle oder nichtproportional angegeben werden.

Die Angleichung kann demnach

- als Prozentsatz
 - und oder als absolute Zahl
- ausgedrückt werden.

c) Der in dieser Weise festgelegte Nettosatz der Angleichung der Dienstbezüge und der Berichtigungskoeffizient, der für die in Belgien/Luxemburg dienstlich verwendeten Beamten gilt, werden nach dem folgenden Verfahren in die Grundgehaltstabelle in Artikel 66 des Statuts und in den Artikeln 20 und 63 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten einbezogen:

- Das Nettogehalt mit Berichtigungskoeffizient 100 für jede Dienstaltersstufe der einzelnen Besoldungsgruppen bei den Beamten bzw. jede Klasse der einzelnen Gruppen bei den sonstigen Bediensteten wird um den vorgenannten Berichtigungskoeffizienten und den unter Buchstabe b) genannten Nettosatz der Angleichung der Dienstbezüge, der in Prozenten und/oder als absoluter Wert gewährt werden kann, erhöht.
- Bei der Aufstellung der neuen Tabelle der Bruttogrundgehälter wird für jede Dienstaltersstufe bzw. Klasse der Bruttobetrag bestimmt, der nach Abzug der Steuer unter

41/86

Berücksichtigung des nachstehenden Buchstaben d) und der Pflichtbeiträge den wie vorstehend geänderten Nettobetrag ergibt.

- Bei dieser Umrechnung von Nettobeträgen in Bruttobeträge wird die Situation eines ledigen Beamten berücksichtigt, der die verschiedenen Zulagen nicht erhält.
 - Der Berichtigungskoeffizient für Belgien und Luxemburg wird auf 100 festgesetzt; die Berichtigungskoeffizienten für die anderen Länder der dienstlichen Verwendung werden unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen den Indizes für die Änderung der Lebenshaltungskosten in diesen Ländern und dem Index für die Änderung der Lebenshaltungskosten in Brüssel und in Luxemburg angepaßt.
- d) Bei der Anwendung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 über die Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften auf die Dienstbezüge, die anhand der gemäß dem ersten Gedankenstrich erstellten Grundgehaltstabelle festgestellt worden sind, werden die in Artikel 4 dieser Verordnung genannten Beträge mit einem Faktor multipliziert, der sich zusammensetzt aus:
- dem Berichtigungskoeffizienten, der vor der Einbeziehung in die Gehaltstabelle auf die Dienstbezüge der in Belgien oder in Luxemburg dienstlich verwendeten Beamten Anwendung fand;
 - dem unter Buchstabe c) genannten Nettosatz der Angleichung der Dienstbezüge
 - und/oder, wenn die Angleichung als absoluter Wert gewährt wird, dem gleichwertigen durchschnittlichen Prozentsatz.
- Bei jeder Angleichung der Grundgehaltstabelle ergibt sich der neue Multiplikator-Faktor aus der Multiplikation des letzten Faktors mit den Daten für den betreffenden Zeitraum.
- e) Der Beschluß des Rates ergeht mit Wirkung vom 1. Juli des Jahres, in das das Ende des Bezugszeitraums fällt, von dem bei der Prüfung des Besoldungsniveaus der Beamten ausgegangen wird.

5. Ausnahmeklausel

Tritt eine erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage ein, so wird die Kommission anhand von objektiven Kriterien entsprechende Vorschläge vorlegen, über die der Rat dann beschließt.

6. Zwischenzeitliche Angleichung der Dienstbezüge (Artikel 65 Absatz 2 des Statuts)

Die in Artikel 65 Absatz 2 vorgesehenen zwischenzeitlichen Angleichungen der Dienstbezüge, durch die soweit wie möglich die Gleichwertigkeit der Kaufkraft der europäischen Beamten unabhängig vom Ort ihrer dienstlichen Verwendung sichergestellt werden soll, werden im Falle einer merklichen Änderung der Lebenshaltungskosten bei Erreichen einer Sensibilitätsschwelle unter Berücksichtigung einer Vorausschätzung der Entwicklung der Kaufkraft der Gehälter im öffentlichen Dienst in dem laufenden jährlichen Bezugszeitraum beschlossen.

Die Vorausschätzung der Kaufkraftentwicklung in dem betreffenden Zeitraum wird vom Statistischen Amt im März jedes Jahres anhand der Angaben erstellt, die in der vorstehend in Abschnitt II, Nummer 1.3 genannten Sitzung mitgeteilt werden.

Ergibt sich bei dieser Vorausschätzung ein negativer Prozentsatz, so wird er zur Hälfte von der zu gewährenden halbjährlichen Angleichung in Abzug gebracht. Die Endabrechnung wird bei der jährlichen Überprüfung des Besoldungsniveaus vorgenommen.

Die Sensibilitätsschwelle wird auf 55 % des Durchschnittssatzes der in den sechs Monaten nach dem Stichtag der letzten Angleichung der Dienstbezüge festgestellten Entwicklung der Lebenshaltungskosten der Gemeinschaft ⁽¹⁾ festgesetzt. Um jedoch zu niedrige oder zu hohe und daher nicht vertretbare Schwellen zu vermeiden, werden ein Mindestsatz von 2,75 % und ein Höchstsatz von 5 % eingeführt.

Bei der Anwendung der so ermittelten Schwelle wird folgendes Verfahren zugrunde gelegt:

- Der Vorschlag der Kommission zur Anwendung von Artikel 65 Absatz 2, der sich auf das zweite Halbjahr des vorhergehenden Kalenderjahres als Bezugszeitraum bezieht, wird dem Rat spätestens in der zweiten Aprilhälfte übermittelt.
- Wird die vorgenannte Schwelle in Belgien erreicht oder überschritten, so werden die Berichtigungskoeffizienten für alle Dienstorte am 1. Januar des laufenden Jahres an die an jedem dieser Orte festgestellte Inflationsrate angepaßt, vorbehaltlich eines etwaigen, für alle Berichtigungskoeffizienten proportionalen Abzugs, der sich aus der Vorausschätzung eines negativen Satzes der Kaufkraftentwicklung ergibt.

⁽¹⁾ Wird vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht (vgl. monatliche Fortschreibung der Verbraucherpreise - Allgemeine Statistik und volkswirtschaftliche Gesamtrechnung SAEG).

14

Für die Länder mit starker Inflation wird der Beginn der Anwendung vorverlegt, so daß sich ein entsprechender Verlust bei der Auslösungsschwelle ergibt. Für jeden Dienstort wird die theoretische Anzahl von Tagen ermittelt, um die der Beginn der Anwendung vorverlegt werden müßte, damit diese Entsprerchung der Verluste gegeben ist.

Davon ausgehend wird der Beginn der Anwendung wie folgt festgesetzt:

- auf den Monatsersten für alle Dienstorte, bei denen der theoretische Zeitpunkt zwischen dem 22. des vorhergehenden Monats und dem 6. des betreffenden Monats liegt,
- auf den 16. des Monats für die Dienstorte, bei denen der theoretische Zeitpunkt zwischen dem 7. und dem 21. desselben Monats liegt.

Auf keinen Fall darf der Beginn der Anwendung auf den 1. oder 16. Dezember fallen.

Nach dem gleichen Verfahren wird das Wirksamwerden der Berichtigungskoeffizienten bei der jährlichen Überprüfung berechnet, damit sich keine übermäßigen Verzerrungen hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Kaufkraft an den verschiedenen Dienstorten ergeben.

- Wird die Sensibilitätsschwelle in Belgien nicht erreicht, so werden die Berichtigungskoeffizienten der Länder mit einer höheren Inflationsrate

an die dort festgestellte Inflationsrate angepaßt.

Die vorstehend genannten zwischenzeitlichen Angleichungen werden von der jährlichen Angleichung der Dienstbezüge in Abzug gebracht.

Mangels verfügbarer gemeinsamer Indizes werden für sämtliche Fälle der Anwendung von Artikel 65 Absatz 2 des Statuts die einzelstaatlichen Verbraucherpreisindizes verwendet; eine etwaige Berichtigung durch den gemeinsamen Index erfolgt bei der jährlichen Überprüfung des Besoldungsniveaus.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND REVISIONS-KLAUSEL

1. Das aufgrund dieses Beschlusses festgelegte Verfahren der Angleichung der Dienstbezüge gilt ab 1. Juli 1981 für die Dauer von 10 Jahren.
2. Sechs Monate vor Ablauf des fünften Jahres der Geltungsdauer legt die Kommission dem Rat ungeachtet einer etwaigen Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts II Nummer 5 einen Bericht über die Anwendung des Verfahrens nebst einem entsprechenden Vorschlag vor, damit insbesondere geregelt wird, in welcher Weise die wirtschaftliche und soziale Lage ab dem sechsten Jahr der Geltungsdauer zu berücksichtigen ist.

41/86

VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 3821/81 DES RATES

vom 15. Dezember 1981

zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission, unterbreitet nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Gerichtshofes,

nach Kenntnisnahme von dem Bericht des durch Beschluß des Rates vom 23. Juni 1981 eingesetzten Konzertierungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts der besonderen Schwierigkeiten aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Lage erscheint die Einführung einer besonderen Abgabe angebracht; diese trägt den wirtschaftlichen Gegebenheiten im Zusammenhang mit dem Durchschnittswert des in den Mitgliedstaaten festgestellten Gefälles zwischen der Entwicklung der realen Pro-Kopf-Löhne und der Entwicklung folgender Faktoren Rechnung:

- der globalen Produktivität (BIP je Beschäftigter),
- der verteilungsfähigen, d. h. der um die Terms of trade bereinigten Produktivität,
- der Produktivität je Erwerbsperson, d. h. Beschäftigte und Arbeitslose.

Die Abgabe ist auf die von den Gemeinschaften gezahlten Dienstbezüge, Ruhegehälter und Vergütungen bei Ausscheiden aus dem Dienst zu erheben.

(1) ABl. Nr. C 327 vom 14. 12. 1981, S. 56.

Für die ersten fünf Jahre wäre die Anwendung der Abgabe auf die Ruhegehälter und Vergütungen bei Ausscheiden aus dem Dienst jedoch auszusetzen.

Das Statut ist entsprechend zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Änderungen des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften

Artikel 1

Nach Artikel 66 des Statuts der Beamten wird ein Artikel 66a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 66a

(1) Für einen spätestens am 1. Juli 1991 ablaufenden Zeitraum wird eine zeitweilige besondere Abgabe eingeführt, die abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 auf die Dienstbezüge, die Ruhegehälter und die Vergütungen beim Ausscheiden aus dem Dienst erhoben wird.

(2) a) Für die ersten fünf Jahre werden die Abgabensätze, die auf die Bemessungsgrundlage von Absatz 3 Anwendung finden, wie folgt festgelegt:

- 2,54 v. H. des Betrages der Bemessungsgrundlage während des ersten Jahres,
- 5,08 v. H. dieses Betrages während des zweiten Jahres,
- 7,62 v. H. dieses Betrages während des dritten Jahres,
- 10,16 v. H. dieses Betrages während des vierten Jahres und
- 12,70 v. H. während des fünften Jahres.

16

- b) Während der darauffolgenden Jahre wird der im fünften Jahr erreichte Satz von 12,7% beibehalten, falls der Rat nicht auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 148 Absatz 2 Unterabsatz 2 erster Fall des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft etwas anderes beschließt.
- (3) a) Für die Beamten im aktiven Dienst, die abgeordneten Beamten und die zum Wehrdienst beurlaubten Beamten entspricht die Berechnungsgrundlage der Abgabe dem Grundgehalt in der bei der Berechnung der Dienstbezüge zugrunde gelegten Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe, abzüglich
- der im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit und der Versorgungsregelung geleisteten Beiträge sowie der Steuer, die ein Beamter der gleichen Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe ohne unterhaltsberechtigter Person im Sinne des Artikels 2 des Anhangs VII vor Erhebung der Abgabe zu zahlen hätte, und
 - eines Betrages in Höhe des Grundgehalts in der Besoldungsgruppe D 4, Dienstaltersstufe 1.
- b) Für die Ruhegehaltsempfänger sowie die Empfänger einer Vergütung nach den Artikeln 41 und 50 des Statuts, Artikel 3 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72 oder der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1543/73 entspricht die Berechnungsgrundlage der Abgabe dem Betrag des Ruhegehalts oder der Vergütung, abzüglich
- der im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit und der Versorgungsregelung der Gemeinschaft gegebenenfalls geleisteten Beiträge sowie der Steuer, die der Betreffende als Beamter ohne unterhaltsberechtigter Person im Sinne des Artikels 2 des Anhangs VII vor Erhebung der Abgabe zu zahlen hatte, und
 - eines Betrages in Höhe des zweifachen Grundgehalts in der Besoldungsgruppe D 4, Dienstaltersstufe 1.
- Jedoch wird die Anwendung der Abgabe auf die Ruhegehälter und auf die Vergütungen beim Ausscheiden aus dem Dienst während der ersten fünf Jahre ausgesetzt.
- Vom sechsten Jahr an wird die Abgabe auf Ruhegehälter und Vergütungen beim Ausscheiden aus dem Dienst nach Maßgabe des vorstehenden Unterabsatzes nur dann erhoben, wenn der Rat dies mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments beschließt.
- c) Die Beträge, die die Berechnungsgrundlage der Abgabe bilden, werden in belgischen Franken ausgedrückt; auf sie wird der Berichtungskoeffizient 100 angewandt.
- (4) Die Erhebung der Abgabe nach den jeweils geltenden Abgabesätzen darf nicht zur Folge haben, daß die Nettobeträge der Dienstbezüge, Ruhegehälter und Vergütungen bei Ausscheiden aus dem Dienst niedriger sind als vor Erhebung der Abgabe.
- Der Teil der Abgabe, der im Laufe eines Jahres infolge der vorstehenden Bestimmung nicht erhoben worden ist, kommt in entsprechender Höhe zu der für das darauffolgende Jahr geltenden Abgabe hinzu.
- (5) Die Erhebung der Abgabe nach den jeweils geltenden Abgabesätzen erfolgt jedes Jahr zur gleichen Zeit wie der Beschluß über die jährliche Angleichung der Dienstbezüge gemäß dem Beschluß 81/1061/Euratom, EGKS, EWG über die Methode der Angleichung der Dienstbezüge; die sich aus dieser Angleichung ergebenden Nachzahlungen sind davon betroffen.
- (6) Die Abgabe wird monatlich im Wege des Abzuges erhoben; der Ertrag wird auf der Einnahmenseite des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften ausgewiesen.

KAPITEL 2

Änderungen der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften

Artikel 2

- (1) In Artikel 20 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten wird zwischen dem zweiten und dem dritten Absatz ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

41/86

„Artikel 66a des Statuts über die besondere Abgabe gilt entsprechend für die Bediensteten auf Zeit, die ehemaligen Bediensteten auf Zeit, die Versorgungsbezüge erhalten, sowie die nach ihnen anspruchsberechtigten Personen, die Hinterbliebenenbezüge erhalten.“

(2) Nach Artikel 63 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten wird ein Artikel 63a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 63a

Artikel 66a des Statuts gilt entsprechend.“

KAPITEL 3

Schlußvorschriften

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird zur gleichen Zeit wirksam wie der Beschluß 81/1061/Euratom, ECKS, EWG des Rates zur Änderung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. HOWELL

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

über eine einmalige Sondermaßnahme für die
Dienstbezüge der Beamten

Dem Rat wird gemäß den Ergebnissen seiner Grundsatzerörterung vom 17. Februar 1981 und unter Berücksichtigung der am gleichen Tage von den Personalvertretern geäußerten Bemerkungen ein Vorschlag zur Änderung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge unterbreitet.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Annahme des vorgeschlagenen Verfahrens dazu beitragen wird, die Bedeutung, die der Rat der Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit, Beständigkeit und Kompetenz des öffentlichen Dienstes der Gemeinschaft beimisst, zu unterstreichen und wiederholte Auseinandersetzungen über die Gehälter zu vermeiden.

Darüber hinaus ist die Kommission der Ansicht, dass die im Rahmen des geltenden Verfahrens vorgesehenen spezifischen Indikatoren von sich aus die Ergebnisse der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Gemeinschaften widerspiegeln, zu der die Besoldungspolitik der Mitgliedstaaten als ein Bestandteil gehört. Im Interesse einer Rationalisierung und Vereinfachung des Verfahrens empfiehlt es sich daher, sich auf die Beobachtung dieser Indikatoren zu beschränken, um die regelmässigen Angleichungen im Sinne von Artikel 65 des Statuts der Beamten in angemessener Weise vorzunehmen.

Angesichts der besonderen Schwierigkeiten, die die wirtschaftliche und soziale Lage der Gemeinschaft zu Beginn der achtziger Jahre, insbesondere im Bereich der Beschäftigung, erkennen lässt, kann jedoch eine einmalige Sondermassnahme für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft in Betracht gezogen werden.

Zwei der drei Gewerkschaften und Berufsverbände haben sich bereit erklärt, die Bedingungen auszuhandeln, unter denen das Personal besoldungsmässig seinen Teil der Auswirkungen der mit der derzeitigen wirtschaftlichen und sozialen Lage verbundenen besonderen Schwierigkeiten trägt; Voraussetzung ist allerdings, dass dies in eine Globalvereinbarung mit angemessenen Garantien aufgenommen wird.

Die dritte Organisation ist bereit, im Rahmen des neuen Konzertierungsverfahrens die Maßnahmen auszuhandeln, die erforderlichenfalls die Parallelität des finanziellen Opfers zwischen dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten und dem europäischen öffentlichen Dienst gewährleisten können.

Die vorstehend im vierten Absatz erwähnte einmalige Sondermaßnahme müßte mit hinreichend quantifizierbaren wirtschaftlichen und sozialen Fakten, die mit den besonderen wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zusammenhängen, begründet werden. Diese lassen sich in Verbindung mit der Lohnentwicklung am besten durch folgende Indikatoren kennzeichnen:

Reale Pro-Kopf-Löhne
Produktivität bereinigt um die "terms of trade"

oder

Reale Pro-Kopf-Löhne
Produktivität unter Berücksichtigung der Arbeitslosigkeit
(BIP gemessen an der Zahl der Erwerbstätigen + Arbeitslosen)

Diese beiden Relationen dürften nicht kumuliert werden, da sonst das gleiche Phänomen doppelt erfaßt wird; sie verdeutlichen die Entwicklung der Relationen Reallöhne/Produktivität unter verschiedenen Aspekten.

Eine solche Begründung bildet den Kern der derzeitigen Strukturprobleme der Gemeinschaft und könnte den Mitgliedstaaten als Modell dienen.

Die einmalige Sondermaßnahme könnte sich über einen Zeitraum von fünf Jahren erstrecken, und sie könnte in den Schlußbestimmungen des Verfahrens erwähnt werden.

Die Kommission beabsichtigt, Umfang und Modalitäten der Anwendung der Sondermaßnahme im Rahmen des Konzertierungsverfahrens, das der Generalsekretär des Rates entsprechend den Ergebnissen der Ratstagung vom 17. Februar 1981 auszuarbeiten hat, in einzelnen darzulegen. Sie wird zu gegebener Zeit einen entsprechenden Vorschlag vorlegen, damit der Beschluß hierüber zusammen mit dem Beschluß über die Änderung des Verfahrens ergoßen kann.

ADDITIONAL COMMISSION COMMUNICATION TO THE COUNCIL ON RULES FOR THE
IMPLEMENTATION OF THE SINGLE EXCEPTIONAL MEASURE CONCERNING OFFICIALS'
SALARIES

On 18 March 1981 the Commission sent the Council a Communication on
a single exceptional measure concerning officials' salaries (COM(81) 135).

The Communication stated that the grounds for this exceptional measure
were to be found in duly quantifiable economic and social phenomena. One of
the determining factors in the deterioration of the Community's economic and
social situation, as shown by the persistence of high inflation and rising
unemployment, seems indeed to be inadequate adjustment of real salaries through-
out the economy in relation to available resources. The gap in the evolution
of these two variables thus provides a suitable overall economic indicator for
assessing the size of the phenomenon.

The various methods of calculation are set out in the memo attached and,
for the three economic indicators they produce the 1980 figures (base: 1967-
1971) are:

$$\frac{\text{real per capita salaries}}{\text{apparent productivity}} = 6.4\%$$

$$\frac{\text{real per capita salaries}}{\text{productivity as corrected by terms of trade}} = 9.5\%$$

$$\frac{\text{real per capita salaries}}{\text{productivity as corrected to allow for unemployment}} = 10.6\%$$

The Commission considers that the total size of the exceptional measure
should be calculated on the basis of these three indicators.

./.

41/86

For the purpose officials in active employment or on secondment would contribute 10% of their basic salary, less the basic salary corresponding to grade D/4, first step (as given in Article 66 of the Staff Regulations), as a crisis levy.

The levy would be spread equally over a period of five years. It would be applied for the first time on 1 July 1981 and would progressively reach the full 10% on 1 July 1985.

The amounts accruing from the levies would be entered in the Communities' budget.

The Staff Regulations of Officials and the Conditions of Employment of Other Servants would need to be revised to this effect, provision being made for an Article 66a in the Staff Regulations and an Article 63a in the Conditions of Employment, Article 20 of the Conditions of Employment being amended.

The Commission also reserves the right, at the 1986 annual examination, to propose that the impact of the single and exceptional measure be reviewed in the light of the evolution of the indicators used to work out the levy 10 per cents.

The Commission would be prepared to consider the introduction of a special clause to cover the situation were the economic situation to deteriorate drastically. It has not yet come to a final position on the details of such a clause. It reserves the right to do so at a later date.

As indicated above the Commission intends in due course to convert the Communication into a formal proposal as soon as the Council has agreed in principle on the method for the adjustment of officials' salaries which was proposed on 18 March 1981 and expected to be adopted on 18 May 1981, it being understood that the decision on the revision of the method and the single exceptional measure form an indivisible whole.

COMMISSION
OF THE
EUROPEAN COMMUNITIES

MEMORANDUM

1. The Commission Communication to the Council on the application of a special one-off measure in respect of staff remuneration (COM(81)135 final) specified that this measure must be based on duly quantifiable economic and social factors. One of the determining factors in the Community's deteriorating economic and social situation, as reflected in the persistence of high inflation and rising unemployment, certainly appears to be the failure of real wages and salaries throughout the economy to adjust completely to the resources available. The gap between these two variables is a suitable overall economic indicator for assessing the phenomenon we are seeking to measure.
2. Since the Method for adjusting salaries was first applied in 1972, the gap between salaries in real terms and available resources should be measures from 1971. A further justification is that 1971 was a year of full employment. However, the average of the period 1967 to 1971 produces an economically stable base for calculation. The unemployment rate then was 2% (disregarding frictional unemployment) and so, in comparison with the current rate of 7%, this may be considered a time of full employment.
3. There are three different ways of making the calculation depending on the economic variable used to measure changes in available resources: productivity per capita (Method 1), productivity corrected for changes in the terms of trade (Method 2) and notional full employment productivity (Method 3).
4. Method 1 measures the gap between real per capita wages and salaries and apparent productivity per worker. Table 1 shows that this gap increased by 6.4 percentage points from 1967-71 to 1980.
5. The determination of the growth rate of real per capita wages and salaries on the basis of the volume of goods and services produced in the Community

41/86

divided by the number of persons employed ignores the effects of international trade on the Community. If, for a given volume of Community production, the terms of trade deteriorate (import prices rising faster than export prices), it will be necessary to export more to maintain imports at the required level and the share of productivity which can be distributed in the form of incomes is reduced.

6. Method 2 therefore attempts to calculate the amount of productivity after correction for the terms of trade and measure the gap which has opened up between real per capita wages and salaries and productivity as so measured. Table 2 shows that real per capita wages and salaries increased by 9.5 percentage points more than corrected productivity over the period 1967-71 to 1980.

7. Method 3 consists of demonstrating a relationship between the surplus of real per capita wages and salaries paid and the quantity of unemployment or, in other words, calculating productivity not on the basis of the number of workers actually employed but on a figure obtained by including the unemployed with the economically active population.

Changes in real per capita wages and salaries are therefore compared with changes in notional full employment productivity with the same quantity of available resources being distributed among a larger number of people. A new series of differences between real per capita wages and salaries and notional productivity has been calculated on the same annual basis as used for the other methods. Between 1967-71 and 1980, real per capita wages and salaries rose by 10.6 percentage points more than notional full employment productivity (Table 3).

8. These three procedures furnish three economic indicators which are different in method but similar with regard to the nature of the phenomena which they seek to measure. In this sense they are interchangeable, not complementary. The first shows how per capita wages and salaries should have changed to keep the distribution of national income unchanged, the second shows how they should have changed to avoid underemployment and the third shows how they should have changed to preserve full employment.

Table 1: Gap between real per capita wages and salaries and apparent productivity (EUR 9)

Year	GDP in volume terms ¹ (1)	Total employment (millions) (2)	Apparent productivity (1) ÷ (2) 1967-71 = 100 (3)	Real per capita wages and salaries ² (4)	Gap (4) ÷ (3) (5)
1967-71	922,3	103,1	100,0	100,0	100,0
1972	1 042,6	103,5	112,9	117,7	104,3
1973	1 105,6	104,7	118,4	124,1	104,8
1974	1 125,0	104,8	120,3	128,3	106,6
1975	1 108,6	103,4	120,1	132,5	110,3
1976	1 163,1	103,3	126,1	135,8	107,7
1977	1 188,8	103,7	128,5	137,1	106,7
1978	1 225,9	104,1	131,9	141,5	107,3
1979 ³	1 266,1	104,8	135,5	144,5	106,6
1980 ³	1 222,6	104,8	137,2	146,0	106,4

¹ 1,000 million 1975 purchasing power standards at 1975 prices and purchasing power parities.

² Compensation of employees per employee in the economy as a whole deflated by the consumer price index.

³ Estimates on the basis of budgets at 9 February 1981.

Sources: 1967-1979 National accounts ESA - 1981 Aggregates.

41/86

Table 2: Gap between real per capita wages and salaries and apparent productivity of labour corrected for changes in the terms of trade (EUR 9)

Year	GDP in volume terms ¹	Exports in volume terms	Export prices (1975 = 100)	Import prices (1975 = 100)	Exports in constant import prices (2)X(3)÷(4)	GDP adjusted for changes in trade (1)-(2)+(5)	Total employment (millions)	Prod. corr. for changes in terms of trade (6) ÷ (7)	Real wages & salaries per head ²	Gap (9) ÷ (8) ³
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
1967-71	222,3	191,1	62,7	57,9	264,9	938,1	103,1	103,0	100,0	100,0
1972	222,6	243,6	69,4	62,6	279,1	1009,1	103,5	113,5	117,7	103,7
1973	225,6	271,4	75,4	70,4	293,7	1124,4	104,7	118,1	124,1	105,1
1974	225,0	293,7	92,9	95,8	234,4	1115,7	104,8	117,0	128,3	107,7
1975	222,6	233,3	100,0	100,0	283,3	1103,6	103,4	117,8	132,5	112,5
1976	223,1	313,9	109,6	112,2	307,2	1156,4	103,3	123,0	135,8	110,4
1977	223,3	329,7	118,5	121,5	321,3	1109,9	103,7	125,2	137,1	109,5
1978	225,9	345,3	123,4	122,5	347,8	1223,4	104,1	127,7	141,5	109,1
1979	226,1	365,5	135,3	135,9	364,9	1244,5	104,8	132,7	144,5	108,9
1980	227,0	374,2	151,1	156,3	241,2	1272,2	104,3	133,7	146,0	109,5

¹ 1000 million 1975 purchasing power standards and at 1975 exchange rates.

² Compensation of employees per employee in the economy as a whole, deflated by the consumer price index.

³ Estimates on the basis of budgets at 9 February 1981.

Sources: 1967-79 National accounts ESA - 1981 Aggregates.

Formula for the calculation of productivity corrected for changes in the terms of trade

$$\text{Dis} = \frac{\text{GDP vol}_t}{\text{Emp}_t} \quad \text{Dis} = \frac{\text{GDP vol}_t}{\text{PX}_t} - \frac{\text{X}_t}{\text{PX}_t} + \frac{\text{X}_t}{\text{PX}_t}$$

Dis = Productivity corrected for changes in the terms of trade.

Dis = Volume of GDP (in 1975 purchasing power standards and at 1975 rates of exchange) available for distribution.

GDP vol_t = Index of import prices t - Year Emp_t = Total employment GDP vol_t = GDP in volume terms X_t = Value of exports

PX_t = Index of export prices

PX_t = Index of export prices

Table 3: Gap between real per capita wages and salaries and apparent productivity of labour corrected for unemployment (EUR 9)

YEAR	GDP in volume terms ¹	Total employment (millions)	Unemployed (thousands)	Economically active population (2) + (3)	Productivity corrected for unemployment (1) ÷ (4)	Real per capita wages ² and salaries	Gap (6) ÷ (5)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1967	922.3	103.1	2363	105.5	100.0	100.0	100.0
1971	1042.6	103.5	2872	106.4	112.1	117.7	105.0
1972	1103.6	104.7	2683	107.3	117.9	124.1	105.3
1973	1129.0	104.8	3129	107.9	119.3	128.3	107.5
1974	1102.6	103.4	4648	105.1	117.3	132.5	113.0
1975	1163.1	103.3	5324	103.6	122.5	135.3	110.9
1976	1188.8	103.7	5802	107.5	124.3	137.1	110.3
1977	1225.9	104.1	6060	110.2	127.3	141.5	111.2
1978	1266.1	104.8	6215	111.0	130.5	144.5	110.7
1979	1282.4	104.8	6569	111.3	131.5	146.0	110.6
1980 (a)							

¹ 1000 million 1975 purchasing power standards and at 1975 exchange rates.

² Compensation of employees per employee in the economy as a whole deflated by the consumer price index.

³ Estimates on the basis of budgets at 9 February 1981.

Sources: 1967-79 National accounts ESA - 1981 Aggregates

(a) 1980 estimates based on economic budgets of 9 February 1981

Number of unemployed from European Economy No 7, November 1980

Formula for the calculation of productivity corrected for unemployment

$$\text{Prod}_t^{\text{corr}} = \frac{\text{GDP}_{\text{vol } t}}{\text{Pop Ac}_t}$$

$\text{GDP}_{\text{vol } t}$ = Volume of GDP (in 1975 purchasing power standards and at 1975 rates of exchange)

$$\text{Pop Ac}_t = \text{Emp}_t + \text{unemp}_t$$

Pop Ac_t = Economically active population

$$\text{Prod}_t^{\text{corr}} = \text{Productivity corrected for unemployment}$$

Emp_t = Total employment

Unemp_t = Registered unemployed

t = Year

UNTERSUCHUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER ERKLÄRUNG DES RATES VOM 15.12.1981EINFÜHRUNG

1. Bei der am 15. Dezember 1981 beschlossenen Änderung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge hat der Rat folgende Erklärung betreffend die Sicherung des Nominaleinkommens nach Angleichungen der Dienstbezüge abgegeben:

"Der Rat erklärt sich damit einverstanden, daß Einzelprobleme des Schutzes des Nominaleinkommens, die sich aus der Vielzahl der Dienstländer der Beamten ergeben können, wie bisher von der Kommission geregelt werden, und bittet die übrigen Organe der Gemeinschaften, in demselben Sinne zu verfahren."

Dadurch hat er den Organen ein gewisses Recht eingeräumt, unter ganz bestimmten Umständen die Auswirkungen der Regelung zu mildern.

2. Im Anschluß an die 1982 im Rahmen der jährlichen Überprüfung des Besoldungsniveaus geführten Beratungen hat der Rat die Kommission aufgefordert, eine eingehende Untersuchung über Abgrenzung und Auswirkungen dieser Erklärung durchzuführen.

UMFANG DER UNTERSUCHUNG

3. Die Kommission hat auf der Grundlage der seit 1976 - dem Jahr, in dem das zuvor geltende Verfahren eingeführt worden war - vorgenommenen Angleichungen der Dienstbezüge die Fälle ermittelt, in denen sich Maßnahmen zur Sicherung des Nominaleinkommens als notwendig erwiesen haben. Anschließend hat sie die Zahl der Dienstorte und der betroffenen Beamten sowie den zur Sicherung des Nominaleinkommens gewährten Betrag festgestellt.
4. Aus nachstehender Tabelle A geht hervor, daß sie zwei Mal vor und sechs Mal nach der Erklärung von 1981 in diesem Sinne tätig werden mußte.

PRAXIS VOR 1981

5. Vor 1981 haben sich Maßnahmen zur Sicherung der Nominaleinkommen anläßlich der Überprüfung des Besoldungsniveaus in den Jahren 1977 und 1980 als notwendig erwiesen. Von dem 1977 gewährten Ausgleich waren 14 Beamte in Deutschland und ein Beamter in der Schweiz betroffen. Die Maßnahme war durch den Beschluß, eine nichtlineare Angleichung zu gewähren, sowie durch eine Verringerung der Kaufkraft notwendig geworden, die mit einem leichten Anstieg der Lebenshaltungskosten in Deutschland und der Schweiz einherging. 1980 hatte die nichtlineare Angleichung der Bezüge (dieser Beschluß wurde später vom Gerichtshof aufgehoben) eine Verringerung des Nominaleinkommens des einzigen in Jordanien diensttuenden Beamten zur Folge.

6. Die zur Sicherung der Nominaleinkommen gewährte Ausgleichszahlung wurde ausschließlich auf die Gehälter angewandt; alle sonstigen Bestandteile der Dienstbezüge (Pauschalzulagen, Überstunden usw.) blieben unberücksichtigt. Die Ausgleichszahlung ist nach Maßgabe der Entwicklung der Dienstbezüge schrittweise gesenkt bzw. wieder gestrichen worden. So ist diese Ausgleichszahlung bestimmten Kategorien des Personals sowohl 1977 als auch 1980 während des zwischen zwei Gehaltsanpassungen liegenden Zeitraums, also etwa sechs Monate lang, gewährt worden.

ANWENDUNG DER ERKLÄRUNG SEIT 1981

7. In den fünf Fällen seit 1981, in denen die Erklärung zur Anwendung gelangt ist, wurde entsprechend der vor 1981 geltenden Praxis vorgegangen.

Eine Maßnahme zur Sicherung der Nominaleinkommen hat sich in den Fällen als notwendig erwiesen, in denen die durchschnittliche Entwicklung der Kaufkraft im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten, wie sie im Rahmen der jährlichen Angleichung der Dienstbezüge festgestellt wurde, rückläufig war und dies in Verbindung mit einem relativ geringen Anstieg der Lebenshaltungskosten an einigen Dienstorten für die dort diensttuenden Beamten zu einer Verringerung ihrer Nominaleinkommen geführt hat. Mit Ausnahme der Niederlande handelt es sich dabei um Dienstorte in Drittländern; auch war nur eine geringe Zahl von Beamten betroffen.

41/86

TABELLE A

Länder, in denen eine Maßnahme zur Sicherung
der Nominaleinkommen getroffen werden mußte

Jahr	Land	Zahl der Beamten	Entwicklung der Kaufkraft	Zu gewährende Erhöhung	Kumulierter Prozentsatz der Verringerung des Nominaleinkommens
1977 (jährliche Angleichung)	Deutschland Schweiz	14 1	- 2,2 (im Durchschnitt)	2,8 2,8	- 0,4 für die Laufbahngruppe A
1980 (jährliche Angleichung)	Jordanien	1	+ 0,2 (im Durchschnitt)	1,4	- 0,2 für die Laufbahngruppe A
1982 (zwischenzeitliche Angleichung)	Japan	14	- 1,5	0,9	- 0,6
1982 (jährliche Angleichung)	Niederlande Japan Chile Thailand	162 14 4 6	- 4	3,2 2,3 2,3 3,0	- 0,8 - 2,3 - 1,7 - 1,0
1983 (zwischenzeitliche Angleichung)	USA Japan Thailand Niederlande Ägypten	22 14 6 163 2	- 1	0,6 0,7 0,7 1,4 0,1	- 0,4 - 2,6 - 2,0 - 0,4 - 0,9
1983 (jährliche Angleichung)	Japan	14	+ 0,5	+ 2	- 0,1
1984 (zwischenzeitliche Angleichung)	Japan Ägypten	14 2	- 0,5	+ 0,5 - 2,3	- 0,1 - 2,8
1984 (jährliche Angleichung)	Australien Thailand	8 8	- 0,6	+ 0,3 - 0,5	- 0,3 - 1,1

TABELLE I

TABELLE I
Differenz zwischen realen Pro-Kopf-Bezügen und rechnerischer Produktivität: EUR 10

Jahr	BIP (Volumen) ¹	Erwerbstätige insgesamt (in Mio)	Rechnerische Produktivität	Reale Pro- Kopf-Bezüge ²	Differenz- index
	(1)	(2)	(3) (1): (2)	(4)	(5) (4): (3)
1967-1971				100.0	100.0
1972	1548.9	106.5	100.0	117.0	103.8
1973	1755.1	107.0	112.9	123.2	104.3
1974	1860.3	108.2	118.2	126.7	105.9
1975	1889.7	108.5	119.8	131.7	110.1
1976	1868.5	107.3	119.7	135.2	113.5
1977	1962.8	107.3	125.8	136.9	108.9
1978	2006.2	107.6	128.3	141.5	107.5
1979	2073.4	108.2	131.8	144.2	107.0
1980	2145.5	109.4	134.9	146.1	107.7
1981	2168.6	109.8	135.8	147.3	107.3
1982	2165.6	108.4	137.4	149.4	108.6
1983	2176.9	107.4	139.4	150.7	108.1
1984	2203.3	106.5	142.2	151.2	104.4
1985 (a)	2250.4	106.8	145.0	152.5	103.3
1986 (a)	2302.5	107.1	147.8	154.5	102.6
	2359.7	107.7	150.7		

¹ in Milliarden Kaufkraftstandards von 1980; zu Preisen und Kaufkraftparitäten von 1980.

² bereinigt um den Verbraucherpreisindex

Quellen: 1967-1984 volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen ESVG - Aggregate - CRONOS

(a) = Wirtschaftsbudgets 8.10.1985

41/86

TABELLE II

TABELLE II: Differenz zwischen den realen Pro-Kopf-Bezügen und der um die terms of trade bereinigten rechnerischen Produktivität: EUR 10

Jahr	BIP (Volumen) ¹	Ausfuhren (Volumen) ¹	Ausfuhr- preise 1980=100	Einfuhr- preise 1980=100	Ausfuhren zu konst. Einfuhr- preisen =(2) x (3): (4)	um die terms of trade bereinigt. BIP = (1) -(2)+(5)	Erwerbs- tätige insgesamt (in Mio)	Verteil. fähige Produkti- vität =(6):(7)	Reale Pro-Kopf- Bezüge ²	Differenz- index =(9):(8)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
0 1967-71	1548.9	315.5	38.0	34.6	347.1	1580.5	106.5	100.0	100.0	100.0
1972	1755.1	400.4	42.3	37.5	451.4	1806.1	107.0	113.8	177.0	102.9
1973	1860.3	443.2	46.5	42.9	480.9	1898.0	108.2	118.2	123.2	104.3
1974	1889.7	477.2	57.7	59.1	466.2	1878.6	108.5	116.7	126.7	108.6
1975	1868.5	463.8	63.2	62.5	469.4	1874.1	107.3	117.7	131.7	112.0
1976	1962.8	513.2	70.3	70.3	513.6	1963.2	107.3	123.4	135.2	109.7
1977	2006.2	542.6	76.6	75.9	547.4	2011.0	107.6	126.0	136.9	108.8
1978	2073.4	569.4	80.2	77.2	591.4	2095.4	108.2	130.5	141.5	108.5
1979	2145.5	604.8	88.4	86.1	621.0	2161.6	109.4	133.2	144.2	108.3
1980	2168.6	614.9	100.0	100.0	614.9	2168.6	109.8	133.1	146.1	109.9
1981	2165.6	639.0	112.7	115.5	623.1	2149.8	108.4	133.7	147.3	110.3
1982	2176.9	646.9	123.9	124.6	643.5	2173.5	107.4	136.4	148.4	108.9
1983	2202.3	656.5	131.0	130.0	661.8	2207.6	106.5	139.7	150.7	108.0
1984	2250.4	703.2	140.2	140.4	702.1	2249.2	106.8	142.0	151.2	106.6
1985(a)	2302.5	747.9	146.4	147.2	744.1	2298.7	107.1	144.6	152.5	105.5
1986(a)	2359.7	781.9	147.4	146.6	786.2	2364.0	107.7	148.0	154.5	104.5

¹ in Milliarden Kaufkraftstandards von 1980 zu Preisen und Kaufkraftparitäten von 1980² bereinigt um den Verbraucherpreisindex

Quelle: 1977-1984: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen ESVG - Aggregate - CRONOS

(a) = Schätzungen nach den Wirtschaftsbudgets vom 8.10.1985

Formel für die Berechnung der verteilungsfähigen Produktivität

$$\text{Verteilungsfähige Produktivität}_t = \frac{\text{Dis PIB vol}_t}{\text{Emp}_t}$$

$$\text{Dis PIB vol}_t = \text{verteilungsfähiges BIP (Volumen)} \\ (\text{Kaufkraftstandards und Wechselkurse von 1980})$$

$$\text{Dis PIB vol}_t = \text{PIB vol}_t - \frac{X_t}{\text{PX}_t} + \frac{X_t}{\text{PM}_t}$$

t = Jahresindex
 Emp = Erwerbstätige insgesamt
 PIB = BIP (Volumen)
 X = Ausfuhren (Wert)
 PX = Ausfuhrpreisindex
 M = Einfuhren (Wert)
 PM = Einfuhrpreisindex

TABELLE III

TABELLE III: Differenz zwischen den realen Bezügen und der Produktivität unter Berücksichtigung der Arbeitslosen: EUR 10

Jahr	BIP (Volumen) ¹	Erwerbs- tätige insgesamt (in Mio)	Arbeitslose in 1.000	Erwerbs- bevölkerung in Mio = (2)+(3)	Produktivität unter Berücksichtigung d. Arbeitslosen = (1):(4)		Differenz- index = (6):(5)
					(5)	(6)	
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1967-1971	1548.9	106.5	2241.5	108.7	100.0	100.0	100.0
1972	1755.1	107.0	2663.4	109.6	112.4	117.0	104.2
1973	1860.3	108.2	2423.6	110.7	118.0	123.2	104.5
1974	1889.7	108.5	2939.0	111.4	119.1	126.7	106.5
1975	1868.5	107.3	4465.2	111.8	117.3	131.7	112.3
1976	1962.8	107.3	5033.3	112.3	122.7	135.2	110.3
1977	2006.2	107.6	5471.1	113.0	124.6	136.9	110.0
1978	2073.4	108.2	5710.6	113.9	127.8	141.5	110.9
1979	2145.5	109.4	5808.6	115.2	130.8	144.2	110.4
1980	2168.6	109.8	6530.1	116.4	130.8	146.1	111.8
1981	2165.6	108.4	8214.1	117.0	129.9	147.3	113.5
1982	2176.9	107.4	10470.1	117.9	129.6	148.4	114.6
1983	2202.3	106.5	11751.3	118.3	130.7	150.7	115.4
1984	2250.4	106.3	12318.5	119.1	132.7	151.2	114.1
1985 (a)	2302.5	107.1	12746.5	119.9	134.8	152.5	113.2
1986 (a)	2359.7	107.1	12749.4	120.4	137.6	154.5	112.4

¹ in Milliarden Kaufkraftstandards von 1980 zu Preisen und Kaufkraftparitäten von 1980.² bereinigt um den Verbraucherpreisindex.Quellen: 1967-1984 Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen ESVG - Aggregate 1983, SAEG, CHRONOS
(a) Schätzungen nach den Wirtschaftsbudgets vom 8.10.1985

Formel zur Berechnung der Produktivität unter Berücksichtigung der Arbeitslosigkeit

$$\text{Prod} = \frac{\text{vol t}}{\text{Pop Ac}}$$

$$\text{Pop Ac} = \text{Emp} + \text{Chom}$$

$$\text{Prod} = \frac{\text{Produktivität unter Berücksichtigung der Arbeitslosigkeit}}{\text{BIP}}$$

$$\text{BIP} = \text{BIP (Volumen)}$$

$$= \text{Kaufkraftstandards und Wechselkurse von 1980}$$

$$\text{Pop Ac} = \text{Erwerbsbevölkerung}$$

$$\text{Emp} = \text{Erwerbstätige insgesamt}$$

$$\text{Chom} = \text{gemeldete Arbeitslose}$$

$$t = \text{Jahresindex}$$

TABLEAU IV - Liste des règlements relatifs aux rémunérations adoptés depuis le 15 décembre 1981

	Titre du règlement	Période modifiée	Adopté le	J.O.
3821/81	modifiant le statut des fonctionnaires des Communautés européennes ainsi que le régime applicable aux autres agents de ces Communautés (prélèvement)	1. 7.81	15.12.81	L 386 du 31.12.81, p. 1
	Décision du Conseil du 15.12.81 portant modification de la méthode d'adaptation des rémunérations des fonctionnaires et autres agents des Communautés	1. 7.81	15.12.81	L 386 du 31.12.81, p. 6
371/82	modifiant les tableaux de traitements ainsi que les autres éléments de rémunération arrêtés par les règlements (Euratom, CECA, CEE) n° 187/81 et (Euratom, CECA, CEE) n° 397/81	1. 7.80	15. 2.82	L 47 du 19.2.82, p. 8
372/82	portant adaptation des rémunérations et des pensions des fonctionnaires et autres agents des Communautés européennes ainsi que des c.c. dont sont affectées ces rémunérations et pensions	1. 7.81	15. 2.82	L 47 du 19.2.82, p. 13
1625/82	portant adaptation des c.c. dont sont affectées les rémunérations et pensions des fonctionnaires et autres agents des Communautés européennes	1.11.81 16.11.81 1. 1.82	21. 6.82 16.11.81 1. 1.82	L 181 du 25.6.82, p. 1

N° Régl.	Titre du Règlement	Période modifiée	Adopté le	J.O.
3139/82	portant modification des tableaux des traitements de base arrêtés par les règlements (CECA, CEE, Euratom) n° 371/82 et (CECA, CEE, Euratom), n° 372/82 et adaptation, à compter du 1.4.80, des c.c. applicables aux rémunérations et pensions versées dans divers pays d'affectation (Suite Arrêt de la Cour de Justice du 6.10.82 - affaire 59-81 Commission/Conseil)	1. 4.80 1. 7.80 1. 7.81	22.11.82	L 331 du 26.11.82, p. 1
440/83	portant adaptation des rémunérations et des pensions des fonctionnaires et autres agents des Communautés européennes ainsi que des coefficients correcteurs dont sont affectées ces rémunérations et pensions	EA 1. 5.82 16. 5.82 1. 7.82	21. 2.83	L 53 du 26.2.83, p. 1
2022/83	adaptant des c.c. dont sont affectées les rémunérations et pensions des fonctionnaires et autres agents des Communautés européennes	EI 1.11.82 16.11.82 1. 1.83	18. 7.83	L 199 du 22.7.83, p. 1
3647/83	portant adaptation des rémunérations et des pensions des fonctionnaires et autres agents des Communautés européennes, ainsi que des c.c. dont sont affectées ces rémunérations et pensions	EA 1. 5.83 16. 5.83 1. 7.83	19.12.83	L 361 du 24.12.83, p. 1
3681/83	portant modification des c.c. dont sont affectées en Italie les rémunérations et pensions des fonctionnaires et autres agents des Communautés européennes	1. 1.76 1. 7.76 1. 1.77 1. 7.77 1. 1.78 1. 7.78 1. 1.79 1. 4.79 1. 7.79 1. 1.80 1. 4.80 1. 7.80 16.11.80 1. 1.81 16. 5.81 1. 7.81 16.11.81 1. 7.82	19.12.83	L 368 du 29.12.83, p. 1

41/86

N° Rêgl.	Titre du Règlement	Période modifiée	Adopté le	J.O.
1752/84	portant adaptation du c.c. dont sont affectées à Varèse les rémunérations des fonctionnaires et autres agents des Communautés européennes	16.11.82 16. 5.83 1. 7.83	19. 6.84	L 165 du 23.6.84, p. 1
1897/84	portant adaptation des c.c. dont sont affectées les rémunérations et pensions des fonctionnaires et autres agents des Communautés européennes	1. 1.81 1. 5.81 16. 5.81 1. 7.81 1.11.81 16.11.81 1. 1.82 1. 5.82 1. 7.82 1.11.82 1. 1.83 1. 5.83 1. 7.83 1.11.83 16.11.83 1. 1.84	29. 6.84	L 178 du 5.7.84, p. 1
3718/84	instituant une mesure conservatoire dans l'attente d'une décision du Conseil portant adaptation des rémunérations et des pensions des fonctionnaires et autres agents des Communautés européennes ainsi que des coefficients correcteurs dont sont affectées ces rémunérations et pensions	1. 7.84	28.12.84	L 341 du 29.12.84, p. 84
419/85	rectifiant les tableaux de traitements ainsi que les autres éléments de rémunération arrêtés par les règlements (CEE, Euratom, CECA) n° 3647/83, (Euratom, CECA, CEE) n° 1752/84 et (Euratom, CECA, CEE) n° 1897/84	1. 5.83 16. 5.83 1. 7.83	18. 2.85	L 51 du 21.2.85, p. 1
420/85	portant adaptation des rémunérations et des pensions des fonctionnaires et autres agents des Communautés européennes, ainsi que des coefficients correcteurs dont sont affectées ces rémunérations et pensions	1. 5.84 16. 5.84 1. 7.84	18. 2.85	L 51 du 21.2.85, p. 1

N° Régl.	Titre du Règlement		Période modifiée	Adopté le	J.O.
1914/85	portant adaptation des c.c. dont sont affectées les rémunérations et pensions des fonctionnaires et autres agents des Communautés européennes	EI	1.11.84 16.11.84 1. 1.85	8. 7.85	L 180 du 12.7.85, p. 1
1915/85	rectifiant les tableaux des traitements ainsi que les autres éléments de rémunération arrêtés par les règlements (CECA, CEE, Euratom) n° 419/85 et (CECA, CEE, Euratom) n° 420/85		1. 1.83 1. 1.84	8. 7.85	L 180 du 12.7.85, p. 3

41/86

TABELLE V

Vergleich der Entwicklung der Kaufkraft
nationaler und europäischer Beamter

	Laufbahn- gruppen	Zeiträume					
		81/80	82/81	83/82 ¹	84/83	85/84	85/80
Mitglied- staaten	A	97,9	95,5	99,7	99,6	99,0	91,9
	B	97,9	95,9	100,3	99,4	98,8	92,5
	C	98,0	96,5	101,1	99,3	98,9	93,9
	D	98,3	96,4	101,9	99,2	99,5	95,3
	insgesamt	98,1	96,0	100,5	99,4	98,9	93,0
EWG vor Einführung der Krisenabgabe	A	98,1	96,0	100,3	99,4	98,9	92,9
	B	98,1	96,0	100,5	99,4	98,9	93,0
	C	98,1	96,0	100,8	99,4	98,9	93,3
	D	98,1	96,0	101,1	99,4	98,9	93,6
	insgesamt	98,1	96,0	100,5	99,4	98,9	93,0
EWG nach Einführung der Krisenabgabe	A	96,5	94,4	98,6	97,8	97,3	85,5
	B	96,9	94,8	99,3	98,2	97,7	87,5
	C	97,5	95,4	100,1	98,7	98,2	90,2
	D	97,8	95,7	100,8	99,1	98,6	9
	insgesamt	96,8	94,7	99,3	98,1	97,7	87,2

¹ nichtlineare Angleichung

TABELLE VI

TABELLE VI

Entwicklung der Gehaltsmasse und des spezifischen Indikators
(jährliche reale Bruttosätze)

Land	: Reale Bezüge in den Zentralverwaltungen : Spezifischer Bruttorealindikator									
	Jahr : 1981	: 1982	: 1983	: 1984	: 1985	: 1985	: 1981	: 1982	: 1983	: 1984 : 1985 : 1985
EUR 9	: 1,0	: - 0,9	: 0,5	: 0,5	: 0,3	: + 1,4	: - 1,6	: - 3,5	: - 0,7	: - 0,4 : - 0,6 : - 5,3
D	: - 1,1	: - 2,6	: - 0,8	: - 0,3	: 0,3	: - 4,4	: - 1,6	: - 5,6	: + 0,9	: - 0,9 : + 0,9 : - 6,3
F	: 0,0	: 2,6	: - 1,2	: 0,8	: - 0,5	: + 1,6	: + 0,5	: - 3,3	: 0,0	: - 2,3 : - 1,3 : - 6,3
I	: 7,5	: - 3,0	: 2,0	: 1,7	: 0,8	: + 9,2	: - 1,2	: - 3,1	: 4,0	: - 3,4 : - 2,8 : + 0,1
NL	: - 6,3	: - 2,5	: - 1,4	: - 2,4	: - 2,2	: - 14,1	: - 5,8	: + 0,6	: - 1,3	: - 6,0 : + 6,7 : - 6,2
B	: 0,8	: - 2,3	: - 4,3	: - 0,0	: - 0,1	: - 5,9	: - 1,6	: - 2,6	: - 6,9	: - 2,3 : + 0,4 : - 12,5
L	: 1,7	: - 3,7	: 0,7	: 0,1	: 1,0	: - 0,4	: + 1,3	: - 5,4	: - 0,3	: - 0,3 : - 2,1 : - 6,7
UK	: 0,4	: - 0,7	: 4,6	: 0,3	: 1,2	: + 5,9	: - 3,1	: - 2,5	: + 1,0	: + 0,4 : - 1,8 : - 5,9
IRL	: 2,3	: - 4,2	: - 0,0	: - 1,1	: 0,2	: - 2,8	: 3	: - 3,2	: - 3,8	: - 0,6 : + 2,0 : - 2,8
DK	: - 1,6	: - 1,3	: - 0,8	: - 1,9	: - 0,8	: - 6,3	: - 1,2	: + 0,7	: - 1,1	: - 2,5 : - 1,1 : - 5,1
GRE	: - 0,7	: 2,7	: 0,6	: 2,6	: 4,5	: + 10,0	: -	: - 2,4	: - 5,1	: - 4,5 : + 15,5 : + 11,8

41/86

TABELLE VII

Gehaltstabelle -
Durchschnittliche Nettoerhöhungen

Zeitraum	Spezifischer Indikator	Lebenshaltungs-kosten	Einbeziehung %
1981/80	- 1,9	7,5	5,5
1982/81	- 4,0	10,6	6,2
1983/82	- 0,5	7,6	8,1
1984/83	- 0,6	6,3	5,7
1985/84	- 1,1	6,1	4,9
1981-85 / 1980	- 7,0	44,3	34,3

TABELLE VIIIEntwicklung der sozio-ökonomischen Indikatoren
zwischen 1980 und 1986

Sozio-ökonomischer Indikator	Werte 1980 (geschätzt)	Werte 1980 (real)	Werte 1986 (geschätzt)
(1)	(2)	(3)	(4)
<u>Reale Pro-Kopf-Bezüge</u> rechnerische Produktivität	106,4	107,7	102,6
<u>Reale Pro-Kopf-Bezüge</u> um die terms of trade bereinigte Produktivität	109,5	109,9	104,5
<u>Reale Pro-Kopf-Bezüge</u> Produktivität unter Berücksichtigung der Arbeitslosigkeit	110,6	111,8	112,4

41/86

- 43 -

VORSCHLAG EINER

VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. DES RATES

vom

zur Anpassung des Satzes der in Artikel 66a des Statuts
der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen
besonderen Abgabe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und
einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere
auf Artikel 24,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der
Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68¹ zur Festlegung
des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der
Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1915/85², insbesondere auf
Artikel 66a des Statuts sowie Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 63a der
Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission, der nach Anhörung des Statutsbeirats erstellt
worden ist,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments³,

¹ ABl. Nr. L 56 vom 4.3.1968, S. 1

² ABl. Nr. L 180 vom 12.7.1985, S. 3

³ ABl. Nr. L ... vom, S. .

42

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3821/81⁴ ist wegen der besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Lage durch die Einfügung eines Artikels 66a in das Statut eine besondere Abgabe auf die von den Gemeinschaften gezahlten Nettobezüge eingeführt worden.

Diese besondere Abgabe ist 1981 auf der Grundlage der in der Präambel der Verordnung Nr. 3821/81 genannten wirtschaftlichen Gegebenheiten festgesetzt worden.

Ausgehend von diesen wirtschaftlichen Gegebenheiten ist nunmehr eine Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage festzustellen, so daß es gerechtfertigt ist, den Satz der besonderen Abgabe zu senken.

Daher ist es angezeigt, den Satz der besonderen Abgabe gemäß Absatz 2 Buchstabe b des genannten Artikels ab dem sechsten Anwendungsjahr entsprechend anzupassen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁴ ABl. Nr. L 386 vom 31.12.1981, S. 1

41/86

- 45 -

Artikel 1

Artikel 66a Absatz 2 Buchstabe b des Beamtenstatuts erhält folgende Fassung:

"Für die letzten fünf Jahre werden die Abgabensätze, die auf die Bemessungsgrundlage von Absatz 3 Anwendung finden, wie folgt festgelegt:

- 12,7 v.H. des Betrages der Berechnungsgrundlage während des sechsten Jahres,
- 10,16 v.H. dieses Betrages während des siebenten Jahres
- 7,62 v.H. dieses Betrages während des achten Jahres,
- 5,08 v.H. dieses Betrages während des neunten Jahres,
- und 2,54 v.H. während des zehnten Jahres."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

44

- 46 -

VORSCHLAG FÜR EINEN
BESCHLUSS DES RATES
vom

zur Ergänzung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten
und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft

(86/...../Euratom, EGKS, EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68¹ zur Festlegung
des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der
Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1915/85², insbesondere auf
die Artikel 65 und 66 des Statuts sowie die Artikel 20 Absätze 1 und 3 und
die Artikel 63a und 64 der Beschäftigungsbedingungen,

gestützt auf den Beschluß 81/1061/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom
15. Dezember 1981 zur Änderung des Verfahrens zur Angleichung der Dienst-
bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften,³

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3821/81⁴ ist wegen der besonders
schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Lage durch die Einführung eines
Artikels 66a in das Statut eine besondere Abgabe auf die von den
Gemeinschaften gezahlten Nettobezüge eingeführt worden.

¹ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3.1968, S. 1

² ABl. Nr. L 180 vom 12. 7.1985, S. 3

³ ABl. Nr. L 386 vom 31.12.1981, S. 6

⁴ ABl. Nr. L 386 vom 31.12.1981, S. 1

41/86

- 47 -

In dem Beschluß 81/1061/Euratom, EGKS, EWG ist durch diese besondere Abgabe der wirtschaftlichen und sozialen Lage Rechnung getragen worden.

Gemäß vorgenanntem Beschluß ist insbesondere ein Vorschlag darüber vorzulegen, wie die wirtschaftliche und soziale Lage ab dem sechsten Anwendungsjahr zu berücksichtigen ist.

Der wirtschaftlichen und sozialen Lage wird gemäß den Änderungen zu Artikel 66a des Statuts Rechnung getragen.

Daher ist es angezeigt, das Verfahren zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft entsprechend zu ergänzen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Punkt II.2. des am 15. Dezember 1981 beschlossenen Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften wird wie folgt ergänzt:

"Im zweiten Fünfjahreszeitraum wird der wirtschaftlichen und sozialen Lage gemäß den Änderungen zu diesen Bestimmungen Rechnung getragen.".

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Er wird am Tage nach seiner Veröffentlichung wirksam.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

46

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Anwendung des am 15. Dezember 1981 vom Rat beschlossenen Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Anpassung des Satzes der in Artikel 66 a des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen besonderen Abgabe

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ergänzung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft

KOM(85) 797 endg.; Ratsdok. 4063/86

Punkt der 562. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1986

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Bundesregierung wird gebeten,

- den Verordnungsvorschlag zur Anpassung der besonderen Abgabe (sogenannte Krisenabgabe) der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und

- 2 -

41/86

- 2 -

- den Beschlußvorschlag zur Ergänzung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften

abzulehnen.

Der Bundesrat hat schon mehrfach die Auffassung vertreten (zuletzt mit Beschluß vom 16. November 1984 - Drucksache 396/84 (Beschluß) -), daß das EG-Gehaltsanpassungsverfahren dringend einer Reform bedarf, weil durch die automatische Anpassung das hohe Besoldungsgefälle zwischen EG-Bereich und der Besoldung der Beamten im nationalen Bereich weiter festgeschrieben wird. Außerdem würde eine solche Maßnahme dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 15. November 1984, auf ein Einfrieren der EG-Gehälter hinzuwirken, widersprechen. Ferner ist zu bedenken, daß die Finanzlage der Europäischen Gemeinschaften sich keinesfalls günstiger darstellt als bei Einführung der Krisenabgabe im Jahre 1981.

Der vorzeitige Wegfall der Krisenabgabe kann daher nur hingenommen werden, wenn gleichzeitig mit ihm die Grundgehaltssätze entsprechend ermäßigt werden.

-48-

14.03.86

Beschluß
des Bundesrates

zum

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über
die Anwendung des am 15. Dezember 1981 vom Rat beschlossenen
Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und
sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Anpassung des Satzes
der in Artikel 66 a des Statuts der Beamten der Europäischen
Gemeinschaften vorgesehenen besonderen Abgabe

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ergänzung des
Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und
sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft

KOM(85) 797 endg.; Ratsdok. 4063/86

Der Bundesrat hat in seiner 562. Sitzung am 14. März 1986 zu
der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Die Bundesregierung wird gebeten,

- den Verordnungsvorschlag zur Anpassung der besonderen Abgabe
(sogenannte Krisenabgabe) der Beamten der Europäischen
Gemeinschaften und
- den Beschlußvorschlag zur Ergänzung des Verfahrens zur
Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen
Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften

abzulehnen.

- 2 -

41/86

Der Bundesrat hat schon mehrfach die Auffassung vertreten (zuletzt mit Beschluß vom 16. November 1984 - Drucksache 396/84 (Beschluß) -), daß das EG-Gehaltsanpassungsverfahren dringend einer Reform bedarf, weil durch die automatische Anpassung das hohe Besoldungsgefälle zwischen EG-Bereich und der Besoldung der Beamten im nationalen Bereich weiter festgeschrieben wird. Außerdem würde eine solche Maßnahme dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 15. November 1984, auf ein Einfrieren der EG-Gehälter hinzuwirken, widersprechen. Ferner ist zu bedenken, daß die Finanzlage der Europäischen Gemeinschaften sich keinesfalls günstiger darstellt als bei Einführung der Krisenabgabe im Jahre 1981.

Der vorzeitige Wegfall der Krisenabgabe kann daher nur hingenommen werden, wenn gleichzeitig mit ihm die Grundgehaltssätze entsprechend ermäßigt werden.